FESTSETZUNGEN (§9 BBAUG)

Art und Mass der baulichen Nutzung sowie Bauweise

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse zwingend	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Baumassenzahl	Bauweise
	Z		GRZ	GFZ	BMZ	
WA I o Allgemeines Wohngebiet	–	I	0,4	0,5	–	offen

Hauptgebäude Höhe*	Nebengebäude max. Höhe i.m.	Hauptgebäude max. Höhe i.m.	Dachneigung Hauptgebäude	Dachneigung Nebengebäude	Dachaufbauten Dachform	Dachaufbauten Deckung
						dunkele Materialien
3,5	3,5	0,5	26-35°	0-5°	I	

*Max. Höhe der Traufe über Terrain in Höhe der vorderen Baugrenze in Metern gemessen

Baugestaltung

Einfriedigungen

Die Vorgärten dürfen nur durch max. 0,70 m hohe lebende Hecke, die durch nicht sichtbare Drahtzäune verstärkt werden können, eingefriedigt werden.

Firststellung u. Dachform

- Unverbindliche Baukörperangabe mit verbindlicher Firstrichtung
- Unverbindliche Baukörperangabe mit verbindlicher Hauptfirstrichtung
- Garage unverbindliche Baukörperangabe

SD Satteldach
WD Walmdach
FD Flachdach
BD Beliebige Dachform

Linien und Flächen

- Plangebietsgrenze
- Strassenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Fusswege
- Fahrwege
- Parkflächen
- Strassenbegleitgrün mit Böschungen
- Verkehrsflächen

Sichtdreiecke
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen.
Die innerhalb dieser Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70 m bis 2,50 m Höhe bezogen auf Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehindernder Bewuchs ist gegebenenfalls abzutragen.

- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

ERLÄUTERUNGEN

- Gemeindegrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen m. Grenzzahl
- Geplante Eigentumsgrenzen unverbindlich
- Höhenlinie
- Höhenpunkt
- Böschungen
- Strassenachse
- Sonst. Messungslinie

Vorhandene Gebäude und Geschosszahl

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude oder Garage
- Regenwasser Mischwasser
- Schmutzwasserkanal
- Kanalschacht

AUFHEBUNGEN

Für die Gebiete der zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören tritt der bisherige Plan Nr. 2 mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ausser Kraft.

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt

, den

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis

Grösse des Plangebietes: ha 0,155

Entwurfsbearbeitung: Kreis Höxter Planungsamt
Der Oberkreisdirektor
I A
Höxter, den 16.6.1982

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 BGBl. I S. 833

Kreis Höxter
Katasteramt
Der Oberkreisdirektor
I A
Höxter, den 3.6.1982

Die städtebauliche Planung ist durch die eingetragenen Masse und den Massstab der Karte mit genügender Genauigkeit geometrisch festgelegt (soweit keine Masse eingetragen sind, diese der graphischen Darstellung zu entnehmen).

Kreis Höxter
Katasteramt
Der Oberkreisdirektor
I A
Höxter, den 18.6.1982

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 i.d.F. v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluss des Rates der Stadt vom 20.10.1982 aufgestellt worden.

Willebadessen, den 11.01.1983

Müller, Bürgermeister — Flore, Ratsmitglied

Dieser Plan als Entwurf einschliesslicher Begründung hat gemäss § 2a (6) BBauG vom 21.01.1983 bis 21.02.1983 offengelegen.

Willebadessen, den 28.02.1983

Wolfiri, Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäss § 10 BBauG vom Rat der Stadt am 15.03.1983 als Satzung beschlossen worden.

Willebadessen, den 16.03.1983

Müller, Bürgermeister — Rehermann, Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäss § 11 BBauG mit Verfügung vom 2. SEP. 1983 Az. 35.21.11-9/01/5 genehmigt worden.

Detmold, den 2. SEP. 1983
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die in diesem Bebauungsplan aufgrund des § 103 Abs. 1 BauO NW enthaltenen gestalterischen Festsetzungen sind mit Verfügung vom – 9. SEP. 1983 Az. 650 – 41 – 9 genehmigt worden.

Höxter, den – 9. SEP. 1983
Der Oberkreisdirektor
als untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage

Gemäss § 12 BBauG sind die Genehmigungen sowie Ort und Zeit der Auslegung am 18. OKT. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab öffentlich aus.

Willebadessen, den 31. OKT. 1983
gez. Müller
Bürgermeister

KREIS HÖXTER

STADT WILLEBADESSEN

Ortschaft Eissen

Gemarkung Eissen — Flur 4

Bebauungsplan Nr. 2

1. Änderung

M 1: 1000

3. Ausfertigung

RECHTSGRUNDLAGE
§§ 2 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), §103 Bauordnung NW (BauO NW) i.d.F. vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) zuletzt geändert am 15.7.1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG

KARTENGRUNDLAGE